

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

DIREKTOREN: PROF. DR. DR. H.C. J. BASEDOW · PROF. DR. H. FLEISCHER
PROF. DR. DR. H.C. MULT. R. ZIMMERMANN FBA FRSE



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

MAX-PLANCK-INSTITUT · MITTELWEG 187 · D-20148 HAMBURG

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Dr. Martin Illmer,
MJur (Oxford)
Wissenschaftlicher Referent,
Rechtsanwalt und Mediator

Tel.: +49-(0)40-41 900-0
Durchwahl: +49-(0)40-41 900-413
Fax :+49-(0)40-41 900-288
illmer@mpipriv.de
http://mpipriv.de/ww/de/pub/mitarbeiter/illmer_martin.cfm

5. November 2011

Per e-mail

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) – BT-Drucksache 17/2163¹

A. Einleitung

Meine Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile.

In einem ersten Teil gehe ich knapp auf die Vorzüge sowie einige Problemfelder des bestehenden Gesetzentwurfs ein, die meines Erachtens jedoch keine Hindernisse für eine Verabschiedung darstellen. Insofern genießt der Gesetzentwurf meine uneingeschränkte Zustimmung.²

Gleichwohl greift der Gesetzentwurf vom Grundansatz her zu kurz. Durch die Beschränkung der Verfahrensführung in englischer Sprache auf Hauptsacheverfahren vor staatlichen Gerichten wird Deutschland als internationaler Prozessführungsstandort auf die staatliche Gerichtsbarkeit reduziert. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wird als Gegenspieler der staatlichen deutschen Gerichtsbarkeit angesehen, statt die internationale Schiedsgerichtsbarkeit *am Schiedsplatz Deutschland* als Ergänzung der staatlichen deutschen Gerichtsbarkeit zu begreifen. Um den Prozessführungsstandort Deutschland umfassend zu stärken, ist es erforderlich, auch den Schiedssitz Deutschland für die Parteien attraktiver zu gestalten. Hierfür ist auch in den schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Annexverfahren des § 1062 ZPO vor deutschen staatlichen Gerichten Englisch als Verfahrenssprache zuzulassen. Diese Annexverfahren betreffen einerseits die Unterstützung während des laufenden Schiedsverfahrens (Bestellung oder Ablehnung eines Schiedsrichters; Vollziehung,

¹ Die folgende Stellungnahme ist die persönliche Auffassung des Autors und stellt nicht notwendigerweise die Auffassung der Direktoren des Instituts oder anderer Mitarbeiter dar.

² Siehe dazu bereits meine Ausführungen in *Illmer, Fishing in Foreign Waters – International Commercial Litigation in English with the German Cost Advantage*, *Civil Justice Quarterly* 29 (2010) 290 ff., die in England ein beachtliches Echo gefunden haben; der Beitrag ist als pdf-Sonderdruck beigefügt und meines Wissens der einzige auf Englisch und in einer ausländischen Zeitschrift verfasste Beitrag zu der Thematik.

Aufhebung oder Änderung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts; Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen), andererseits die Kontrolle von Schiedsvereinbarung und Schiedsspruch (Zulässigkeit des Schiedsverfahrens, insb. Wirksamkeit und Reichweite der Schiedsvereinbarung; Aufhebung eines Schiedsspruchs; Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs bzw. deren Aufhebung).

Daher gehe ich in einem zweiten Teil ausführlich auf Englisch als Verfahrenssprache in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren vor deutschen staatlichen Gerichten nach § 1062 ZPO ein.³

B. Teil I: Der bestehende Entwurf des KfHG

I. Vorzüge

1. Stärkung des deutschen Gerichtsstands und des deutschen Rechts im Wechselspiel

Ein zentraler Vorzug der Einführung von Englisch als fakultativer Verfahrenssprache in internationalen Handelssachen erscheint mir die Stärkung des heimischen Gerichtsstands für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Mit ihr geht eine Stärkung des deutschen Rechts einher, da die Parteien internationaler Verträge regelmäßig einen Gleichlauf von Gerichtsstand und anwendbarem Recht anstreben. Während insbesondere KMU die USA, aber auch England als Gerichtsstand aufgrund der exorbitant hohen und unvorhersehbaren Verfahrenskosten⁴ meiden, dürfte aus Sicht ausländischer Parteien wenig gegen den Gerichtsstand Deutschland sprechen. Die Verfahrenssprache kann hier das Zünglein an der Waage sein.

In diesem Zusammenhang sei jedoch betont, dass die Rechnung, das deutsche Recht im Schlepptau eines deutschen Gerichtsstands zu stärken, nur aufgeht, wenn parallel zur Stärkung des deutschen Gerichtsstands Maßnahmen ergriffen werden, die darauf abzielen, bestehende Hemmschuhe des deutschen materiellen Rechts für den internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehr abzubauen. Dies betrifft insbesondere die Kontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen durch die Gerichte im Rechtsverkehr zwischen Unternehmen (B2B-Bereich).⁵ Der Autor hat es persönlich wiederholt erlebt, dass bereits die Möglichkeit einer AGB-Kontrolle die Parteien dazu bewogen hat, von dem an sich naheliegenden deutschen Recht etwa auf das schweizerische Recht auszuweichen.

Der Abbau von Hemmschuhen des deutschen materiellen Rechts für den internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehr ist aber nicht nur erforderlich, um das deutsche Recht im Schlepptau eines deutschen Gerichtsstands zu stärken. Vielmehr ist er auch für den umgekehrten, mindestens ebenso häufigen Fall, Deutschland als Gerichtsstand im Schlepptau deutschen anwendbaren Rechts zu stärken, von zentraler Bedeutung.

³ Dieser Teil übernimmt in weiten Teilen meine Ausführungen in der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2011, 170; die Übernahme erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C.H.Beck.

⁴ Vgl. dazu ausführlicher und mit einem Vergleich zum deutschen Kostenrecht *Illmer*, *Civil Justice Quarterly* 29 (2010) 290, 293 ff.

⁵ Dazu etwa *Berger*, *NJW* 2010, 465; *Graf von Westphalen*, *BB* 2010, 195; *Stubbe*, *ZRP* 2010, 195; in diesem Zusammenhang ist es interessant, dass das von der EU-Kommission vorgeschlagene, zunächst optionale, einheitliche europäische Kaufrecht (KOM(2011) 635 endgültig) ebenfalls eine AGB-Kontrolle im B2B-Rechtsverkehr vorsieht, was dieses für zahlreiche Unternehmen im B2B-Bereich von vornherein unattraktiv macht.

2. Zu schwache Signalwirkung der bestehenden Möglichkeiten englischer Verfahrensführung

Im Hinblick auf die bereits nach § 185 Abs. 2 GVG bestehenden Möglichkeiten, etwa Zeugenaussagen oder Dokumente bei Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten auf Englisch zuzulassen, sei angemerkt, dass diese zwar im konkreten Einzelfall hilfreich sein können. Ihre Signalwirkung ist jedoch zu schwach, um Deutschland als Gerichtsstand international zu stärken. In Vertragsverhandlungen, die häufig von Nichtjuristen geführt werden (insbesondere im Falle von KMU), ist weder genügend Zeit noch das notwendige Verständnis des deutschen Zivilprozesses vorhanden, um die Auswirkungen der beschränkten Möglichkeiten nach § 185 Abs. 2 GVG zu erläutern und auf ihrer Grundlage den Vertragspartner von einem deutschen Gerichtsstand zu überzeugen. Notwendig ist eine einfache, klar zu vermittelnde Botschaft. Nur eine solche würde auch international wahrgenommen und wäre geeignet, die ausländischen Vertragspartner als Multiplikatoren einzusetzen: Eine klare Botschaft können sie leicht innerhalb des Konzerns oder aber auch gegenüber anderen Unternehmen weitertragen.

3. Bedarf

Ob Bedarf für in englischer Sprache geführte Hauptsacheverfahren vor deutschen Gerichten besteht, lässt sich im Voraus nicht sagen. Der Gesetzentwurf ist in dieser Form weltweit einmalig. Es handelt sich um ein Pilotprojekt auf dem globalen Prozessführungsmarkt. Da es als Option für die Parteien des internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrs ausgestaltet ist, entscheiden diese als Nutzer, ob es attraktiv ist oder nicht. Das Angebot wird zeigen, ob eine Nachfrage besteht bzw. durch das Angebot geschaffen werden kann. Eine Erprobungsphase (entweder per Überprüfungs- oder Verfallsklausel), wie etwa von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgeschlagen, ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig, aber auch nicht von Schaden.

4. Langfristige Stärkung der deutschen Sprache als Vertrags- und Verfahrenssprache

Die Einführung von Englisch als Verfahrenssprache kann langfristig – gleichsam als unbeabsichtigte Nebenfolge – dazu führen, dass auch die deutsche Sprache als Vertragssprache internationaler Verträge an Attraktivität gewinnt. Dies wiederum könnte verstärkt in deutscher Sprache geführte internationale Rechtsstreitigkeiten vor deutsche Gerichte lotsen. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde: Einigen sich die Parteien im Schlepptau eines deutschen Gerichtsstands auf deutsches Recht und lernen dadurch die Vorzüge des deutschen Gerichtsstands und des deutschen materiellen Rechts kennen, wird schnell das Bedürfnis entstehen, neben dem Gleichlauf von Gerichtsstand und anwendbarem Recht auch einen Gleichlauf dieser beiden Parameter mit der Vertragssprache herzustellen. Dabei verkenne ich nicht, dass Englisch die *lingua franca* des internationalen Wirtschaftsverkehrs ist. Sie ist jedoch als solche nicht unangefochten. Bisweilen wird sie nicht nur gewählt, weil sie die einzige Sprache ist, die alle Vertragsparteien beherrschen, sondern auch aus Gewohnheit oder Konzern- bzw. Holding-Vorgaben heraus. Diese sind jedoch nicht in Stein gemeißelt. Wenn Vertragsparteien Deutschland als Gerichtsstand und deutsches Recht als anwendbares Recht zunehmend als attraktiv kennenlernen und schätzen, mag auch der Verhandlungsgegenstand der Vertragssprache in Bewegung geraten. Englisch als Verfahrenssprache wäre somit ein Vehikel, um den deutschen Gerichtsstand und das

deutsche Recht in der Welt bekannt zu machen, könnte langfristig aber zu einer Stärkung der deutschen Sprache als Vertrags- und Gerichtssprache führen.

5. Einfluss deutscher Gerichte und deutschen Rechts auf die internationale Vertragspraxis

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Führung von Prozessen des internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrs vor deutschen Gerichten nicht nur für die Gerichtskasse und die beratenden Rechtsanwälte lukrativ ist, sondern den Rechtsstandort Deutschland umfassend und nachhaltig stärkt. Die Fortentwicklung neuer Vertragstypen und Vertragsgestaltungen wird dann auch von deutschen Gerichten und unter Inanspruchnahme des deutschen Rechts vorangetrieben. Der Einfluss auf die internationale Vertragspraxis nimmt zu, was wiederum dazu führt, dass deutsches Recht häufiger als das anwendbare dispositive Recht gewählt wird. Faktisch entstehen Abhängigkeiten und Automatismen im Hinblick auf die Wahl des anwendbaren Rechts, von denen zur Zeit gerade das englische Recht stark profitiert.

II. Ausgewählte Problemfelder

1. Sprachkenntnisse

Was die Sprachkenntnisse der beteiligten Personen angeht, sehe ich keine größeren Probleme.

a) Richter

Immer mehr junge Juristen wählen die Richterlaufbahn nicht unmittelbar nach dem zweiten Staatsexamen, sondern nach einem im englischsprachigen Ausland absolvierten LL.M.-Studium und einer sich daran anschließenden zwei- bis dreijährigen Tätigkeit in einer international tätigen Großkanzlei. Ich selbst habe vor meiner Entscheidung für eine akademische Laufbahn zwei Jahre in Cambridge und Oxford studiert und knapp drei Jahre bei der Großkanzlei Allen & Overy LLP am Standort Hamburg gearbeitet. Die Tätigkeit in einer solchen Großkanzlei ist auf den internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehr ausgerichtet. Je nach Tätigkeitsfeld erfolgen 60 bis 80% der Arbeit in englischer Sprache und in ständigem Kontakt mit den rechtlichen Konzepten und Begriffen der internationalen Vertragspraxis, nicht selten vor dem Hintergrund auch des deutschen Rechts.⁶ Praktische Rechtsvergleichung ist in der beruflichen Tätigkeit wie auch schon im LL.M.-Studium an der Tagesordnung. Sie betrifft Sprache und Konzepte des ausländischen im Vergleich zu dem eigenen Recht. Insofern erscheint mir eine ausreichende Anzahl gerade jüngerer Richter in genügendem Maße dafür gerüstet, ein Verfahren auf Englisch zu führen. Die gegebenenfalls noch nicht flächendeckend beherrschten Fachtermini der konkreten Verhandlungsführung und des Prozessrechts kann sich ein derart sprachlich vorgebildeter Richter innerhalb weniger Tage aneignen.

b) Nichtrichterliches Gerichtspersonal

Im Hinblick auf die Sprachkenntnisse des nichtrichterlichen Gerichtspersonals sehe ich gewisse Probleme, die sich jedoch durch die Ausschreibung entsprechender Stellen lösen lassen sollten. Während meiner hauptberuflichen Zeit als Rechtsanwalt habe ich mit zahlreichen Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten als Sekretärinnen

⁶ Selbst wenn die Tätigkeit vor dem Hintergrund englischen oder europäischen Rechts (etwa im Kartellrecht) erfolgt, muss gerade der Transfer der rechtlichen Konzepte in die deutsche Rechtssprache in der Korrespondenz mit dem Mandanten erfolgen.

zusammengearbeitet, welche die englische Sprache exzellent beherrschten. Manche hatten gar zuvor Englisch studiert oder parallel eine Ausbildung zur Fremdsprachensekretärin absolviert. Solche Kräfte für die Gerichte zu gewinnen, dürfte schon bei geringen finanziellen Anreizen möglich sein.

c) Rechtsanwälte

Die im internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehr beratenden und die Parteien in internationalen Rechtsstreitigkeiten vertretenden Rechtsanwälte dürften über mehr als ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Sie haben häufig bereits die Verträge ausgehandelt und verfügen auch im Übrigen aufgrund ihrer überwiegend in englischer Sprache erfolgenden Berufstätigkeit (siehe oben) über hervorragende Englischkenntnisse. Sollten ihnen Fachtermini der konkreten Verhandlungsführung und des Prozessrechts noch nicht so geläufig sein, können sie sich diese in kurzer Zeit aneignen und sind als Dienstleister auch aufgefordert, dies zu tun.

d) Zeugen und Sachverständige

Die Zeugen dürften häufig der Vertragssprache und damit des Englischen mächtig sein. Gerade bei lokalen Zeugen am Ort der Vertragsabwicklung, etwa dem Bau einer Industrieanlage in der Türkei oder asiatischen Staaten, wird dies jedoch nicht immer der Fall sein. Zeugen, die der englischen Sprache nicht oder kaum mächtig sind, werden selten stattdessen der deutschen Sprache mächtig sein, so dass sich in jedem Fall ein Sprachproblem stellt. Durch Englisch als Verfahrenssprache wird das Problem jedoch eher geringer, da insgesamt mehr Zeugen Englisch als Deutsch beherrschen dürften. Sofern es sich bei den Zeugen um Deutsche handelt, die der englischen Sprache nicht mächtig sind, erscheint die Zuziehung eines Dolmetschers etwas paradox. In diesem Fall könnte man allerdings Art. 185 Abs. 2 GVG analog anwenden, um dem Zeugen eine Aussage auf Deutsch zu ermöglichen.

e) Unbeteiligte Dritte

Das Problem der Sprachkenntnisse, vor allem aber auch des Zwangs für Dritte, einen Prozess in englischer Sprache zu führen, ist im Gesetzentwurf in § 184 Abs. 2 GVG zufriedenstellend gelöst.

f) Zwischenergebnis

Die Sprachkenntnisse der beteiligten Personen stellen kein Hindernis dar. Kosten für die sprachliche Fortbildung des richterlichen und nichtrichterlichen Gerichtspersonals würden zudem den Rechtsstandort Deutschland umfassend stärken, da – wie oben ausgeführt – der Einfluss deutschen Rechts und deutscher Gerichte auf die internationale Vertragspraxis zunehmen würde. Abschließend sei angemerkt, dass sich Sprachhindernisse vor deutschen Gerichten nie ganz ausschalten lassen werden, solange Englisch die *lingua franca* des internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrs ist. Derzeit besteht ein Bruch zwischen der Sprache der Streitgegenständlichen Verträge und der damit zusammenhängenden Dokumente einerseits (Englisch) und der Gerichtssprache andererseits (Deutsch). Ließe man Englisch als fakultative Gerichtssprache zu, würde insofern ein Gleichlauf hergestellt. Die im Gegenzug entstehenden Sprachbarrieren der Verfahrensbeteiligten erscheinen überwindbar; die Aussicht, Englisch als *lingua franca* abzulösen, erscheint hingegen zumindest auf kurze Sicht gering.

2. Öffentlichkeitsgrundsatz und andere verfassungsrechtliche Grundsätze

Der Öffentlichkeitsgrundsatz als Teil des Rechtsstaats- und/oder Demokratieprinzips ist durch die Einführung von Englisch als fakultativer Verfahrenssprache nicht verletzt. Entscheidend erscheint mir in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Parteien nach § 128 Abs. 2 ZPO bereits nach geltendem Recht auf eine mündliche Verhandlung verzichten können. *A maiore ad minus* ist eine Verhandlung in englischer Sprache ebenso zulässig. Zudem ist der Öffentlichkeitsgrundsatz bereits gewahrt, wenn die Möglichkeit der Kontrolle durch die Öffentlichkeit besteht.⁷ Dies ist auch dann der Fall, wenn nur eine Minderheit der Öffentlichkeit einer Verhandlung in englischer Sprache folgen könnte. Bei komplexen handels- und wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten dürfte zudem die Sprache nicht der eigentliche Grund dafür sein, dass Teile der Öffentlichkeit der Verhandlung kaum folgen können. Gerade in diesen Fällen wird die Öffentlichkeit unabhängig von der Sprache durch die Medien hergestellt, die diese Aufgabe auch annehmen.⁸

Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG ist dadurch gewahrt, dass die Verfahrensführung auf Englisch nach Art. 114b GVG des Gesetzentwurfs von der Zustimmung der Parteien abhängt. Dem Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG kann durch eine abstrakt-generelle Zuordnung der an dem Gericht jeweils zuständigen Richter im Geschäftsverteilungsplan Rechnung getragen werden.

3. Dambruch

Bisweilen ist das Argument zu vernehmen, dass die Einführung einer anderen Sprache neben der deutschen als Gerichtssprache einen Dambruch nach sich ziehen könnte. So könnten etwa größere ausländische Bevölkerungsgruppen versuchen, ihre Sprache gegebenenfalls sogar als generelle zweite Gerichtssprache durchzusetzen. Eine solche Gefahr sehe ich nicht. Der Gesetzentwurf betrifft einen klar definierten und dabei sehr eng eingegrenzten Bereich, der aufgrund seiner Besonderheiten keinen Präzedenzfall für andere Verfahren begründet.

C. Teil II: Notwendige Ausdehnung des KfiHG auf schiedsgerichtsbarkeitsbezogene Verfahren

I. Wirtschaftlicher Hintergrund

International Commercial Arbitration ist ein aufstrebender Dienstleistungssektor, der nach jüngeren statistischen Erhebungen im Auftrag der Europäischen Kommission allein in der Europäischen Union einen jährlichen Umsatz von EUR 4 Mrd. generiert.⁹ Während die von dem *London Court of International Arbitration* sowie der *London Maritime Arbitrators Association* und der *International Chamber of Commerce* in Paris administrierten Schiedsverfahren mit geschätzten EUR 3,52 Mrd. den Löwenanteil des Umsatzes erwirtschaften, folgen bereits danach – wenn auch mit beträchtlichem Abstand – die von der Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit administrierten Schiedsverfahren mit einem

⁷ So insbesondere auch *Ewers*, NJW 2010, 1223, 1224 f.

⁸ Ebenso die überwiegende Auffassung, etwa *Remmert*, ZIP 2010, 1579, 1582; *Prütting*, AnwBl. 2010, 113, 114.

⁹ Siehe dazu die im Zuge der Reform der Brüssel I-VO (VO 44/2001) von der Europäischen Kommission erhobene *Data Collection and Impact Analysis (Final Report)* vom 17. 12. 2010, dort S. 93 (abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/doc_centre/civil/studies/doc/study_CSES_brussels_i_final_17_12_10_en.pdf); dieser Umsatz dürfte sich nicht nur aus Gebühren der Schiedsinstitutionen und Anwälte zusammensetzen, sondern auch aus Umsätzen der „Zulieferindustrie“, also etwa Sachverständigengutachten.

geschätzten Umsatz von EUR 120 Mio. Hinzu kommen zahlreiche Schiedsverfahren branchenspezifischer Schiedsinstitutionen sowie *ad hoc*-Schiedsverfahren, welche die Studie der EU-Kommission nicht berücksichtigt. Die Wahl einer bestimmten Schiedsinstitution determiniert dabei freilich nicht den Schiedssitz am Sitz der Institution, doch wählen die Parteien den Schiedssitz in zahlreichen Fällen am Sitz der Institution (insb. in London oder Paris) oder zumindest in dem betreffenden Staat.

II. Wettbewerb der Schiedsorte

Vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass der Wettbewerb der Schiedssitze zunehmend rauer geführt wird. Die Schiedsgerichtsbarkeit als private Justizdienstleistung wird, allen voran von den Engländern, als Wirtschafts- und Exportgut angesehen, das weltweit vermarktet wird. Auf eigens hierzu organisierten Konferenzen werden bestimmte Schiedsinstitutionen und Schiedssitze beworben. Selbst nationale Gerichte sind sich nicht zu schade, einheimische Schiedssitze zu schützen.¹⁰

Der Wettbewerb der Schiedssitze ist Teil eines umfassenderen Wettbewerbs um den Prozessführungsort und das anwendbare Recht.¹¹ Dies liegt vor allem darin begründet, dass die Parteien grenzüberschreitender Vertragsbeziehungen, wie oben bereits ausgeführt, sehr häufig die Wahl des Schiedssitzes bzw. Gerichtsstandes mit der Wahl des an diesem Ort geltenden Rechts verknüpfen.¹² Die hierzu vor einiger Zeit erschienene Werbebroschüre „England and Wales – The Jurisdiction of Choice – Dispute Resolution“¹³ hat in Deutschland zum Gegenangriff durch die Broschüre „Law – Made in Germany“¹⁴ geführt. Im deutsch-französischen Schulterschluss unter Einbeziehung der *Fondation pour le Droit Continental* hat sich kürzlich in der Broschüre „Kontinentales Recht – global, sicher, flexibel, kostengünstig“ gar das *civil law* gegen das *common law* in Stellung gebracht.¹⁵

III. Der Gesetzentwurf auf dem Prüfstand

1. Die zwei Prämissen des Gesetzentwurfs

Dem Ziel des Gesetzentwurfs, internationale (Groß-)Prozesse von ausländischen staatlichen Gerichten einerseits und Schiedsgerichten andererseits vor die deutschen staatlichen Gerichte zu locken,¹⁶ liegen zwei Prämissen zugrunde. Erstens gehen die Verfasser des Gesetzentwurfs

¹⁰ Siehe dazu insb. die Rede von Lord Hoffmann in der Vorlageentscheidung des *House of Lords* in *West Tankers Inc. v. RAS Riunione Adriatica di Sicurtà SpA and others (The Front Comor)* [2007] UKHL 4, Rn. 17 bis 19.

¹¹ Siehe dazu etwa *Eidenmüller*, JZ 2009, 641 und *Kötz*, AnwBl. 2010, 1.

¹² In einer aktuellen Erhebung der *Queen Mary (University of London) School of International Arbitration*, dem *2010 International Arbitration Survey* (abrufbar unter http://www.arbitrationonline.org/docs/2010_InternationalArbitrationSurveyReport.pdf), gehen 68% der Befragten davon aus, dass sich die Wahl des anwendbaren Rechts, des Schiedssitzes und der Schiedsinstitution gegenseitig beeinflussen. In den Interviews „a number of interviewees said that in their experience, the governing law and the seat often ‘go together’...“ (S. 8).

¹³ Abrufbar unter http://www.lawsociety.org.uk/documents/downloads/jurisdiction_of_choice_brochure.pdf.

¹⁴ Abrufbar unter http://www.lawmadeingermany.de/Law-Made_in_Germany.pdf.

¹⁵ Abrufbar unter http://www.kontinentalesrecht.de/tl_files/kontinental-base/Broschuere_DE.pdf (neben der deutsch-englischen gibt es auch eine französisch-englische Fassung)

¹⁶ Siehe die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/2163, S. 7.

davon aus, die Wahl der Parteien grenzüberschreitender Rechtsbeziehungen *zwischen verschiedenen staatlichen Gerichtsbarkeiten* durch das Angebot der englischen Sprache als Verfahrenssprache zugunsten Deutschlands beeinflussen zu können. Dem ist zuzustimmen. Zweitens gehen die Verfasser aber auch davon aus, auf die Wahl der Parteien *zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit und der deutschen staatlichen Gerichtsbarkeit* zugunsten der letzteren einwirken zu können.

2. Die zweite Prämisse auf dem Prüfstand

a) Zweistufiger Entscheidungsprozess

Während die erste Prämisse zutrifft, geht die zweite Prämisse an der Realität des Entscheidungsprozesses der Parteien im Hinblick auf die Wahl eines bestimmten Streitentscheidungsmechanismus und Prozessführungsortes vorbei. Die Entscheidung für die Schiedsgerichtsbarkeit hängt wesentlich von Faktoren ab, die unabhängig vom Staat der Prozessführung im Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit begründet liegen. Dies sind insbesondere die weitreichende Parteiautonomie hinsichtlich des Verfahrens, die regelmäßig vereinbarte Vertraulichkeit, die Endgültigkeit der Entscheidung und die erleichterte Vollstreckbarkeit auf der Grundlage des New Yorker Übereinkommens.¹⁷ Die Entscheidung der Parteien internationaler Vertragsbeziehungen erfolgt daher nicht zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit einerseits und der deutschen staatlichen Gerichtsbarkeit andererseits, sondern in zwei Schritten. In einem ersten Schritt entscheiden die Parteien zunächst anhand struktureller Wesensunterschiede – unabhängig vom Ort des Verfahrens – zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit und der staatlichen Gerichtsbarkeit. Erst in einem zweiten Schritt wählen sie je nach getroffener Grundentscheidung zwischen verschiedenen Schiedssitzen *oder* Gerichtsständen. Die deutsche staatliche Gerichtsbarkeit stellt daher für die Parteien nur in den wenigsten Fällen eine direkte Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit dar. Staatliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit sind zu wesensverschieden.

b) Stützung durch empirische Erhebungen

Der skizzierte Ablauf des Entscheidungsprozesses wird durch jüngere empirische Studien gestützt. Nach einer international durchgeführten Erhebung der *University of Oxford* aus dem Jahr 2008, dem *Oxford Civil Justice Survey*, bevorzugen 63% der Befragten als Streitentscheidungsmechanismus grenzüberschreitender Vertragsbeziehungen generell die Schiedsgerichtsbarkeit, während nur 37% ein staatliches Verfahren vorziehen.¹⁸ In einer weiter differenzierenden, ebenfalls international durchgeführten Erhebung der *Queen Mary (University of London) School of International Arbitration* aus dem Jahr 2010¹⁹ gaben 68% der Befragten an, dass ihr Unternehmen über Streitbeilegungsrichtlinien verfügt. In 10% der Richtlinien findet sich ein absoluter, nicht verhandelbarer Vorrang der Schiedsgerichtsbarkeit. In 40% der Richtlinien findet sich ein Vorrang der Schiedsgerichtsbarkeit, von dem nur dann abgewichen werden kann, wenn die Schiedsvereinbarung einen *deal-breaker* darstellt, also

¹⁷ New Yorker UN Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958, UNTS, Band 330, Seite 3; zu der Relevanz der aufgeführten Faktoren siehe etwa das *Oxford Civil Justice Survey 2008*, Frage 49, abrufbar unter <http://denning.law.ox.ac.uk/iecl/ocjsurvey.shtml>.

¹⁸ *Oxford Civil Justice Survey 2008*, Frage 48.

¹⁹ *2010 International Arbitration Survey*, S. 5 ff.

zum Scheitern der Vertragsverhandlungen führen würde, oder wenn diese Abweichung intern gesondert genehmigt wurde. In 31% der Richtlinien findet sich der Vorrang der Schiedsgerichtsbarkeit lediglich als Leitlinie für die Vertragsverhandlungen, von der im Zuge der Verhandlungen abgewichen werden kann. Lediglich 19% der Richtlinien enthalten keine Vorrangregelung, da die Wahl zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit nicht Gegenstand der Richtlinien ist.

Damit findet sich in 81% der Streitentscheidungsrichtlinien der befragten Unternehmen eine generelle Vorrangregelung zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit, die in der Hälfte der Fälle nur bei drohendem Scheitern der Vertragsverhandlungen zur Disposition steht. Es besteht also eine große generelle Präferenz für die Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit. Ein starkes Indiz für den Trend hin zur Schiedsgerichtsbarkeit sind auch die in den letzten Jahren stetig abnehmenden Eingangszahlen der Kammern für Handelssachen bei den deutschen Landgerichten. So sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Eingangszahlen bei den Kammern für Handelssachen deutschlandweit von 1993 bis 2005 um 18,47% zurückgegangen. Aktuellere Zahlen aus Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sprechen dafür, dass sich dieser Trend in den letzten sechs Jahren noch erheblich verstärkt hat.²⁰ Dem stehen gerade in den letzten Jahren steil ansteigende Fallzahlen der großen international operierenden Schiedsinstitutionen gegenüber. So sind etwa von 2003 bis 2009 die Fallzahlen der ICC um 29%, die des LCIA um 51%, die der AAA (ICDR) um 22%, die des SIAC um 79% und die der DIS um 54% gestiegen.²¹

c) Beispiel: Streitbeilegungsrundschreiben der Siemens AG

Um die empirischen Erhebungen zu veranschaulichen, sei auf das (interne) Streitbeilegungsrundschreiben der Siemens AG aus dem Jahr 2007²² verwiesen. Darin heißt es, „[f]ür den Fall des Scheiterns des ADR [Alternative Dispute Resolution]-Verfahrens sollte darüber hinaus die Zuständigkeit eines anerkannten internationalen Schiedsgerichts in einem (geeigneten) Drittland – außerhalb des Landes des Vertragspartners – vereinbart werden.“ Auch die generelle Präferenz für die Schiedsgerichtsbarkeit kommt in dem Rundschreiben zum Ausdruck. So sollen „Streitigkeiten [...] vorzugsweise von einem Schiedsgericht und nur ausnahmsweise durch ein staatliches Gericht entschieden werden.“ Sie wird durch folgende Passage weiter untermauert: „Die Vereinbarung einer Klausel mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit in Verträgen mit ausländischen Partnern ist in der Regel weiterhin als ein ‚Muss‘ anzusehen.“ Zum Sitz des Schiedsgerichts heißt es, „[e]s sollte in der Regel zudem der Sitz des Schiedsgerichts vereinbart werden. Durch die Vereinbarung des Schiedsgerichtssitzes wird normalerweise auch das anwendbare Schiedsprozessrecht festgelegt.“

²⁰ Von dem Verfasser eingeholte Auskünfte einzelner Justizministerien ergaben in Hamburg von 2003 bis 2010 einen Rückgang von 29%, in Nordrhein-Westfalen von 2003 bis 2010 einen Rückgang von 27% (das letzte Quartal 2010 hochgerechnet aus den drei vorangegangenen Quartalen) und in Hessen von 2003 bis 2009 einen Rückgang von 40% (Zahlen für 2010 waren noch nicht verfügbar).

²¹ Siehe dazu die im Zuge der Reform der Brüssel I-VO (VO 44/2001) von der Europäischen Kommission erhobene *Data Collection and Impact Analysis (Final Report)* vom 17. 12. 2010, dort S. 90f. (abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/doc_centre/civil/studies/doc/study_CSES_brussels_i_final_17_12_10_en.pdf).

²² Als Anlage abgedruckt bei *Hobeck/Mahnken/Koebke*, *SchiedsVZ* 2007, 225 (234 ff.); nach Auskunft der Rechtsabteilung der Siemens AG handelt es sich hierbei um die noch immer gültige Fassung.

d) Zwischenergebnis

Die zweite Prämisse des Gesetzentwurfs hält einer kritischen Überprüfung am Maßstab des Entscheidungsprozesses der Parteien nicht stand. In den wenigsten Fällen wird die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, Englisch als Verfahrenssprache für ein Hauptsacheverfahren zu wählen, die Parteien internationaler Vertragsbeziehungen dazu bewegen, statt der Schiedsgerichtsbarkeit einen deutschen Gerichtsstand zu wählen. Die staatliche deutsche Gerichtsbarkeit und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit treten nur selten in ein echtes Konkurrenzverhältnis.²³ Eine Stärkung des Schiedsplatzes Deutschland durch Englisch als Verfahrenssprache in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren würde sich daher auch nicht zu Lasten des Gerichtsstandortes Deutschland auswirken.

IV. Englische Verfahrensführung zur Stärkung des Schiedssitzes Deutschland

1. Kriterien für die Wahl des Schiedssitzes

Für die bei der Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit im zweiten Schritt des Entscheidungsprozesses zu treffende Entscheidung zwischen den Schiedssitzen ist eine Reihe von Kriterien ausschlaggebend. In dem *2010 International Arbitration Survey* sahen die Befragten die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schiedsgerichtsbarkeit in dem betreffenden Staat als wichtigstes Kriterium an.²⁴ Darunter fallen etwa das nationale Schiedsrecht, die Schiedsfreundlichkeit des Rechtssystems, die sich insbesondere darin zeigt, inwiefern Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche durchgesetzt werden, und schließlich die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Organe der Rechtspflege. Zentraler Aspekt gerade der Schiedsfreundlichkeit, aber auch des Schiedsrechts sind die schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Unterstützungs- und Kontrollverfahren vor staatlichen Gerichten. An zweiter Stelle in der Hierarchie rangiert das auf den Rechtsstreit anwendbare Recht, knapp gefolgt von einem Strauß teils außerrechtlicher Kriterien wie Erreichbarkeit, Etablierung für bestimmte Wirtschaftsbereiche, positive Erfahrungen mit dem Schiedssitz, Kontakt zu Anwälten vor Ort, Sprache/Rechtskultur und Effizienz gerichtlicher Verfahren.²⁵

Misst man den Schiedsstandort Deutschland an diesen Kriterien, so ergeben sich durchgehend Bestnoten, die Deutschland im internationalen Vergleich objektiv in der Spitzengruppe positionieren. Deutschland verfügt über ein leistungsfähiges, ausländischen Parteien aufgrund der Übernahme des UNCITRAL Modellgesetzes vertrautes Schiedsrecht. Dies gilt in besonderem Maße für die Unterstützungs- und Kontrollkompetenzen staatlicher Gerichte, die neben dem UNCITRAL Modellgesetz an das New Yorker Übereinkommen angelehnt sind. Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche werden kostengünstig und effizient durchgesetzt. An der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte bestehen keine Zweifel. Auch bei den meisten außerrechtlichen Faktoren muss Deutschland keinen Vergleich scheuen. Als rechtlich greifbare Hindernisse für die Attraktivität des Schiedsplatzes Deutschland verbleibt

²³ Insofern ist *Remmert*, ZIP 2010, 1579 (1583), der Englisch als Verfahrenssprache in staatlichen Gerichtsverfahren befürwortet, zuzugeben, dass sich der KfiHG-Entwurf nicht gegen die internationale Schiedsgerichtsbarkeit richtet. Dies geht jedoch an dem entscheidenden Punkt vorbei, den Schiedsstandort Deutschland innerhalb der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu stärken.

²⁴ Siehe *2010 International Arbitration Survey*, S. 17f.

²⁵ Siehe *2010 International Arbitration Survey*, S. 18f.

neben dem Gleichlauf mit dem anwendbaren Recht²⁶ die Sprachbarriere in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Unterstützungs- und Kontrollverfahren.

2. Bedeutung der Sprache in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren

Die Bedeutung der Sprache in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren vor staatlichen Gerichten ergibt sich daraus, dass diese als Annexverfahren systematisch in das Schiedsverfahren eingebettet sind und die Verfahrenssprache internationaler Schiedsverfahren regelmäßig das Englische als *lingua franca* des internationalen Wirtschaftsverkehrs ist; hiervon abzuweichen, ist für viele Parteien kaum verhandelbar.²⁷ Die unterstützenden Verfahren beziehen sich damit regelmäßig auf ein in englischer Sprache geführtes Schiedsverfahren und sind in diesem umzusetzen. Die kontrollierenden Verfahren haben mit der Schiedsvereinbarung oder dem Schiedsspruch regelmäßig einen in englischer Sprache verfassten Verfahrensgegenstand.

Bestünde die Möglichkeit, die schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren vor deutschen staatlichen Gerichten auf Englisch zu führen, könnten sich Parteien für den Schiedssitz Deutschland entscheiden, ohne der Sprachbarriere Beachtung schenken zu müssen. Das auf Englisch geführte Schiedsverfahren und die unterstützenden und kontrollierenden Annexverfahren vor staatlichen Gerichten würden am Schiedssitz Deutschland auch sprachlich eine Einheit bilden. Entscheidungen deutscher Gerichte in englischer Sprache hätten den willkommenen Nebeneffekt, dass der Schiedsstandort Deutschland gerade in denjenigen Staaten, die ebenfalls das UNCITRAL Modellgesetz übernommen haben – immerhin 64 Staaten weltweit –, deutlich stärker wahrgenommen würde, ja gegebenenfalls sogar Entscheidungen deutscher Gerichte zur Rechtsfortbildung herangezogen würden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Umsetzungsprobleme bei der Einführung von Englisch als fakultativer Gerichtssprache in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren noch geringer sind als in Hauptsacheverfahren vor deutschen staatlichen Gerichten. Erstens greift das gegen Englisch als Verfahrenssprache ins Feld geführte Argument der untrennbaren Verknüpfung der Dogmatik und Konzepte einer Rechtsordnung mit der Sprache²⁸ im Hinblick auf die schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren noch weniger durch. Die den schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren zugrundeliegenden §§ 1025 ff. ZPO basieren auf in englischer Sprache abgefassten sowie international verbreiteten und angewendeten Vorbildern: dem UNCITRAL Modellgesetz und dem New Yorker Übereinkommen. Die in den schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren relevanten Rechtsfragen sind daher – anders als das deutsche materielle Recht und Prozessrecht – kaum von deutscher Dogmatik und Konzepten geprägt. Zweitens sind die Prozessbeteiligten regelmäßig der englischen Sprache mächtig, da dies bereits für das regelmäßig auf Englisch geführte Schiedsverfahren Voraussetzung ist. Verfügen einzelne Zeugen nicht über hinreichende Sprachkenntnisse, stellt sich das Sprachproblem bereits im Schiedsverfahren, so dass kein zusätzlicher Aufwand

²⁶ Die Frage der Attraktivität des deutschen Rechts für die Parteien internationaler Transaktionen ist gleichfalls von zentraler Bedeutung und steht daher mit gutem Grund im Fokus des Bündnisses für das deutsche Recht.

²⁷ Laut *2010 International Arbitration Survey* (S. 6) findet sich in 28% der Streitbeilegungsrichtlinien von Unternehmen eine nicht verhandelbare Sprachwahl für das Schiedsverfahren; in 37% kommt eine Abweichung nur dann in Betracht, wenn die Verfahrenssprache einen *deal-breaker* darstellt oder intern gesondert genehmigt wurde; nur in 27% stellt die Sprachvorgabe eine verhandelbare Leitlinie dar; 10% der Richtlinien enthalten keine Regelung zur Verfahrenssprache.

²⁸ Vgl. dazu insbesondere *Maier-Reimer*, NJW 2010, 2545.

entsteht. Drittens findet der Großteil der Verfahren nach § 1062 ZPO gemäß § 1063 Abs. 1 und 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung statt. Der Öffentlichkeitsgrundsatz stellt daher noch weniger als bei staatlichen Hauptsacheverfahren ein Hindernis für die Einführung von Englisch als Verfahrenssprache dar. Viertens ist der Verwaltungsaufwand an den Gerichten deutlich geringer. Nach § 1062 Abs. 5 ZPO können die schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Annexverfahren bei einem Senat des Oberlandesgerichts konzentriert werden, was etwa in Hamburg bereits der Fall ist, so dass nur eine geringe Anzahl von Richtern von der Verfahrensführung in englischer Sprache betroffen wäre. Nach § 94 Abs. 4 GVG-E ist sogar eine länderübergreifende Konzentration der KfiH möglich, die sich entsprechend auch für die für die Schiedsgerichtsbarkeit zuständigen Senate bei den Oberlandesgerichten vorsehen ließe.

Problematisch erscheinen allenfalls die Verfahren zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme und zur Vornahme sonstiger gerichtlicher Handlungen nach § 1050 ZPO, für die nach § 1062 Abs. 4 ZPO die Amtsgerichte zuständig sind, in deren Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist. Dies könnte die Sprachkompetenz gerade kleinerer Amtsgerichte übersteigen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Verfahren sehr selten sind und das Amtsgericht in diesen Verfahren regelmäßig nur „verlängerter Arm“ des Schiedsgerichts bzw. der Parteien ist. So wird etwa der Inhalt einer Zeugenbefragung und der gerichtlichen Handlung regelmäßig von dem Schiedsgericht und den Parteien inhaltlich gesteuert und formuliert. Sieht man dennoch Schwierigkeiten, ließen sich die Verfahren nach § 1050 ZPO entweder von einem Gesetzentwurf ausnehmen, ohne dass das Ziel der Stärkung des Schiedssitzes Deutschland nennenswert beeinträchtigt würde, oder aber bei den einzurichtenden KfiH der Landgerichte ansiedeln. Dass die örtliche Nähe des Gerichts dann nicht mehr in demselben Maße gegeben wäre, erscheint hinnehmbar.

D. Ergebnis

Der Entwurf des KfiHG verfolgt ein berechtigtes Anliegen und ist daher in seiner jetzigen Form an sich zu begrüßen. Er greift jedoch vom Grundansatz her zu kurz. Englisch ist als Verfahrenssprache auch in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren zuzulassen. Anderenfalls würde der Gerichtsstand Deutschland gegen den Schiedsplatz Deutschland ausgespielt, statt gemeinsam mit diesem für den Prozessführungsstandort Deutschland in die Waagschale geworfen zu werden. In seiner gegenwärtigen Fassung gestaltet das KfiHG allein die Wahl des Gerichtsstandes Deutschland attraktiver, während es die in internationalen Vertragsbeziehungen deutlich häufiger anstehende Wahl des Schiedssitzes nicht zugunsten Deutschlands unterstützt. In einem sich verschärfenden, globalen Wettbewerb des Angebots von Justizdienstleistungen wird als Standort nur Erfolg haben, wer *full service* anbietet, die Streitbeilegung also nicht auf staatliche Hauptsacheverfahren verengt, sondern Schiedsverfahren einbezieht. Das Ziel muss darin bestehen, Deutschland als attraktiven *one-stop shop* für Justizdienstleistungen weltweit zu etablieren.

Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um schiedsgerichtsbarkeitsbezogene Verfahren vor deutschen staatlichen Gerichten wäre kostenneutral und mit wenigen Änderungen des bestehenden Entwurfs möglich.